

Merkblatt für den Betrieb und die Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen müssen regelmäßig gewartet und kontrolliert werden, denn nur bei ordnungsgemäßigem Betrieb erfolgt auch eine optimale Reinigung der Abwässer.

Eigenkontrolle

Die regelmäßige Eigenkontrolle kann der Betreiber selbst durchführen. Sofern er die Aufgabe nicht selbst erfüllen kann, muss er diese an eine sachkundige Person übertragen. Der Hersteller der Anlage übergibt nach Einbau der Kleinkläranlage eine Betriebsanleitung sowie ein Betriebstagebuch. Die Betriebsanleitung ist zu beachten.

Grundsätzlich hat der Betreiber während des Betriebes folgende Eigenkontrollen durchzuführen:

- tägliche Kontrollen

- Anlage in Betrieb?

- wöchentliche Kontrollen

- Die einzelnen Anlagenteile wie Pumpen, Kompressoren und sonstige Belüftungseinrichtungen werden auf Funktion überprüft.
- Die Qualität des Ablaufwassers wird visuell überprüft.
- Bei technisierten Anlagen wird der Stand des Betriebsstundenzählers abgelesen und in das Betriebstagebuch eingetragen.
- Pflanzbeete werden auf Ihre Wasserstände, hydraulische Durchlässigkeit und Ablaufqualität überprüft.
- Pflanzbeete sind einmal jährlich nach der Frostperiode von Pflanzenteilen und Laub zu befreien.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Wartungen, Schlammabfuhr und die Ergebnisse der regelmäßigen Eigenkontrollen sowie besondere Vorkommnisse werden im Betriebstagebuch protokolliert. Das Betriebstagebuch muss jederzeit griffbereit sein. Es ist dem Landratsamt Forchheim und dem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) auf Verlangen vorzulegen.

Wartung

Die Wartung von Kleinkläranlagen muss von Fachkundigen durchgeführt werden. Fachkundige müssen u. a. über entsprechende Fachkenntnisse und ggf. entsprechende Geräte verfügen. In der Regel ist der Betreiber selbst kein „Fachkundiger“ deshalb beauftragt er mit der **Wartung** seiner Kleinkläranlage einen Fachkundigen. Alternativ schließt der Betreiber mit einer Fachfirma einen entsprechenden Wartungsvertrag ab. Die Wartungsfirma führt dann in regelmäßigen Abständen die Wartung durch. Eine Kopie des Wartungsprotokolls wird dem Betriebstagebuch beigelegt. Die Häufigkeit der Wartung ist in der Einleitungserlaubnis bzw. in der Bauartzulassung der Kleinkläranlage festgelegt. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Wartung durch einen Fachkundigen regelmäßig erfolgt.

Bescheinigung

Gemäß Art. 60 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) müssen die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Eigenkontrolle, die fachgerecht durchgeführten Wartungen sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel alle zwei Jahre durch einen PSW prüfen und bescheinigen lassen. Die Bescheinigung ist dem Landratsamt Forchheim unverzüglich vorzulegen. Wird die Bescheinigung mit dem Gesamtergebnis „ohne Mängel“ ausgestellt so verlängert sich die Frist für die folgende Prüfung auf vier Jahre; dies gilt nicht für Bescheinigungen im Rahmen der Bauabnahme.

Folgende Stoffe dürfen Kleinkläranlagen nicht zugeführt werden:

Essensreste, Binden, Folien oder sonstige Verpackungsmaterialien, Säuren, Farbstoffe, Lösungsmittel.

Achtung:

Desinfektionsmittel, starke Putzmittel z. B. WC-Reiniger, übermäßiger Wasch- oder Reinigungsmittelverbrauch hemmen die Reinigungsleistung der Mikroorganismen.